



Sissach, 20. Juli 2023

Verfügung 800 – 2023 – 122

Bade- und Betretungsverbot für Mensch und Tier sowie Fischereiverbot in der Birs, in Muttenz und Münchenstein, zwischen der Brücke beim Restaurant Crazy Horse bis zum Kraftwerk Neue Welt (inkl. Wehrkolk), sowie zwischen der Trambrücke in der Hofmatt und der Heiligholzbrücke in Münchenstein

1. Der tiefe Wasserstand in Bächen und Flüssen führt in Verbindung mit den steigenden Wassertemperaturen im Rhein zu einer Fischmigration in den kühlen und sauerstoffhaltigen Unterlauf der Birs. Wo vorhanden ziehen sie sich in die wenigen, noch verbliebenen tieferen Stellen zurück, so auch die vom Aussterben bedrohte Nasen, Äschen und Junglachse. Mit einer Entspannung der Situation ist in den nächsten Tagen trotz der vorhergesagten Gewitter nicht zu rechnen.
2. Gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere. Gemäss § 2 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FG, SGS 530) trifft der Kanton die erforderlichen Massnahmen, um die Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Der Kanton schützt zudem bedrohte Arten und Rassen (§ 2 Abs. 2 FG). Hinsichtlich Vollzug bestimmt § 28 FG: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den darauf gestützten Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.“
3. Angesichts der anhaltenden tiefen Wasserstände ist die Fischfauna einem hohen Stress ausgesetzt. Die tiefen, kühleren Gewässerabschnitte sind die derzeit einzigen Refugien, um das Überleben sicherzustellen. Aus diesem Grund gefährdet das Betreten der Birs eines der letzten regionalen Refugien der Äschen und Nasen. Die Appelle auf freiwilligen Badeverzicht zeigten kaum Wirkung. Um das Überleben gefährdeter Fische zu ermöglichen, beschliesst die Fischereibehörde des Kantons Basel-Landschaft mit der Einwohnergemeinde Muttenz und Münchenstein, ein sofortiges Betretungsverbot der Birs an den signalisierten Stellen zwischen der Brücke beim Restaurant Crazy Horse bis zum Kraftwerk Neue Welt (inkl. Wehrkolk), sowie zwischen der Trambrücke in der Hofmatt und der Heiligholzbrücke in Münchenstein. Das Betretungsverbot gilt für Menschen und Hunde.

Demgemäss wird verfügt:

://:

1. Zum Schutz der bedrohten Fischarten gilt für den Abschnitt der Birs zwischen der Brücke beim Restaurant Crazy Horse bis zum Kraftwerk Neue Welt (inkl. Wehrkolk), sowie zwischen der Trambrücke in der Hofmatt und der Heiligholzbrücke in Münchenstein ab Freitag, 21. Juli 2023, 12.00 Uhr ein Fischerei- sowie ein Bade- und Betretungsverbot.
2. Das Verbot gilt für Menschen und Haustiere und bis auf Widerruf. Es umfasst ebenfalls das Befahren, beispielsweise mit Booten, SUP oder Schlauchbooten.

3. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die vorliegende Verfügung wird der Einwohnergemeinde Muttenz, Münchenstein und den Medien mitgeteilt. Des Weiteren gibt es im Kantonsblatt eine Publizierung und vor Ort wird mit Plakaten und Markierungen darauf aufmerksam gemacht bzw. signalisiert.
5. Wer dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird verzeigt.

Amt für Wald beider Basel



Holger Stockhaus
Stv. Amtsleiter



Daniel Zopfi
Fachspezialist Jagd und Fischerei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Empfänger (E-Mail-Versand):

- Einwohnergemeinden Münchenstein und Muttenz
- Regionale Medien
- Landeskantlei Kanton Basel-Landschaft
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
- KFS Kanton Basel-Landschaft
- KKO Kanton Basel-Stadt
- ELZ, Polizei BL
- Fachstelle Oberflächengewässer Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- Fachstellen Fischerei Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt, Solothurn

Kopie AfW-intern:

- Verfügungsordner